

Richtlinie für die Förderaktion

## **Bildungsbonus für Mitglieder der Fachgruppe Wien der Transporteure**

## Inhalt

1. Ziele.....	4
2. Geltungsdauer .....	4
3. Fördergeberin.....	4
4. Abwicklungsstelle .....	4
5. Ausschluss des Rechtsweges .....	4
6. Förderbare Unternehmen .....	4
6.1. Nicht förderbare Unternehmen .....	5
7. Förderbare Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen .....	5
8. Förderbare Kosten .....	5
8.1. Nicht förderbare Kosten .....	5
9. Bemessungsgrundlage.....	6
10. Förderquote.....	6
11. Förderhöhe.....	6
12. Auszahlung der Förderung .....	6
12.1. Offene Grundumlageverpflichtung.....	6
13. Kombination mit anderen Förderungen.....	7
14. Förderabwicklung .....	7
14.1. Antragsstellung.....	7
14.1.1. Unterlagen .....	7
14.2. Antragsprüfung.....	7
14.3. Entscheidung .....	8
14.4. Übermittlung der Entscheidung über das Förderansuchen .....	8
14.5. Auszahlung des zugesagten Förderbetrages .....	8
15. Rückforderung der Förderung .....	8
15.1. Rückforderungsgrund .....	8
15.2. Einleitung einer Rückforderung sowie Rückzahlungsfrist .....	8
15.2.1. Übergabe an ein Inkassounternehmen und andere rechtliche Schritte.....	9
16. Meldepflicht des/der Fördernehmers/Fördernehmerin .....	9

17. Datenschutz.....	9
18. Euroäische beihlferechtliche Grundlage.....	10

## **1. Ziel**

Mit der Förderaktion „Bildungsbonus für Mitglieder der Fachgruppe Wien der Transporteure“ sollen berufsbezogene Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden.

## **2. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit 01.06.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Fördergeberin.

Anträge können im Zeitraum vom 04.11.2023 bis 31.03.2025 gestellt werden. Anträge, die innerhalb dieses Zeitraums bei der Wirtschaftskammer Wien einlangen, unterliegen dieser Fassung der Richtlinie.

Die Fördergeberin behält sich vor, jederzeit die Förderaktion zu beenden oder die Richtlinie für Neuanträge zu adaptieren.

Die Aktion endet - unbeschadet einer möglichen Wiederaufstockung des Budgets durch die Fördergeberin - jedenfalls mit Ausschöpfung der budgetären Mittel. Sobald ein Förderantrag vollständig dem Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien vorliegt, wird dieser nach dem Prinzip „first come - first served“ gereiht.

## **3. Fördergeberin**

Fördergeberin ist die Fachgruppe Wien der Transporteure der Wirtschaftskammer Wien.

## **4. Abwicklungsstelle**

Abwicklungsstelle ist der Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien.

## **5. Ausschluss des Rechtsweges**

Der/Die Antragsteller:in hat keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung(en) der Fördergeberin oder der von ihr eingesetzten Abwicklungsstelle steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

## **6. Förderbare Unternehmen**

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion kann, sofern kein Ausschlussgrund gemäß Punkt 6.1 vorliegt, allen aktiven Mitgliedern der Fachgruppe Wien der Transporteure gewährt werden.

Weiters kann diese Förderung auch für Ausbildungen von Mitarbeiter:innen, die in einem

aufrechten Dienstverhältnis zum Mitglied stehen und für die aufgrund dieses Dienstverhältnisses Sozialversicherungsbeiträge bei der österreichischen Gesundheitskassa in Wien abgeführt werden, eingereicht werden.

### **6.1. Nicht förderbare Unternehmen**

Die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Förderaktion ist grundsätzlich nicht möglich, wenn gegen den/die Antragsteller:in bzw. bei Gesellschaften gegen eine:n der geschäftsführenden Gesellschafter:innen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde.

### **7. Förderbare Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen**

Gefördert werden berufsbezogene, Aus- und/oder Weiterbildungen, wenn sie bei einem der nachstehenden, anerkannten Ausbildungsstätten absolviert wurden:

- Fahrschulen mit Standort in Wien, sofern diese zumindest berechtigt sind Ausbildungen der Führerscheinklasse C anzubieten
- Ausbildungsstätten, die zumindest über einen Bewilligungsbescheid/Ermächtigung der örtlich zuständigen Magistratsabteilung 65 der Stadt Wien im Sinn der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung- Berufskraftfahrer (GWB) verfügen.
- WIFI Wien als Abteilung der Wirtschaftskammer Wien

Die berufsbezogenen Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen müssen einen unmittelbaren Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit aufweisen und zwischen dem 01.06.2023 und dem 31.12.2024 begonnen haben und bis spätestens 31.03.2025 bezahlt sowie abgeschlossen worden sein.

### **8. Förderbare Kosten**

Im Rahmen dieser Förderaktion können ausschließlich Kurskosten gefördert werden.

#### **8.1. Nicht förderbare Kosten**

Folgende Kosten können im Rahmen dieser Förderaktion nicht gefördert werden:

- a) An- und Abreisekosten
- b) Aufenthalts- und Verpflegungskosten
- c) Kosten für Kursmaterialien
- d) Lohn- bzw. Gehaltskosten bzw. Kosten/Abgeltungen iSd Artikel XVII des KV für das Güterbeförderungsgewerbe
- e) Prüfungsgebühren

## **9. Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Förderhöhe ergibt sich aus den vereinbarten und bezahlten Nettokosten hinsichtlich der eingereichten Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme(n), wobei die nicht förderbaren Kosten gemäß Punkt 8.1 dieser Richtlinie, sofern vorhanden, abgezogen bzw. nicht berücksichtigt werden.

## **10. Förderquote**

Die Förderquote beträgt 80 % der errechneten Bemessungsgrundlage.

## **11. Förderhöhe**

Die maximal gewährbare Förderung pro Unternehmen richtet sich nach dem Umfang der Konzession (Anzahl von Kraftfahrzeugen) im Sinne des § 3 Abs. 1 GütbefG, wobei der Umfang mehrerer Konzessionen zusammen zu rechnen ist und wird in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Kategorie 1 - 1.000 Euro: Konzessionsumfang bis zu 20 Kraftfahrzeugen
- Kategorie 2 - 2.000 Euro: Konzessionsumfang von 21 bis zu 60 Kraftfahrzeugen
- Kategorie 3 - 3.000 Euro: Konzessionsumfang von mehr als 60 Kraftfahrzeugen

Die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie (1 bis 3) richtet sich nach dem Umfang der Konzession zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Förderung ist, sofern kein Rückforderungsgrund eintritt, nicht zurückzuzahlen.

Im Rahmen derselben Förderaktion kann ein Mitglied der Fachgruppe Wien der Transporteure, auch mehrere Förderanträge für verschiedene Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen stellen, bis die maximale Obergrenze der jeweiligen Kategorie pro Unternehmen erreicht wurde. Würde ein Unternehmen bei neuerlicher Gewährung die maximal mögliche Förderung der jeweiligen Kategorie innerhalb des genannten Zeitraumes überschreiten, wird die neu gewährte Förderung entsprechend reduziert, um eine Überschreitung der Maximalgrenze auszuschließen.

## **12. Auszahlung der Förderung**

Sofern durch die Abwicklungsstelle nicht anders kommuniziert, erfolgt die Auszahlung der Förderung zeitnah nach Gewährung der Förderung.

### **12.1. Offene Grundumlageverpflichtung**

Besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung beim antragstellenden Unternehmen eine offene Grundumlage, welche durch die Fachgruppe Wien der Transporteure vorgeschrieben wurde, ist eine Auszahlung der Förderung erst dann möglich, wenn die offene GU bezahlt wurde.

### 13. Kombination mit anderen Förderungen

Der Bildungsbonus für Mitglieder der Fachgruppe Wien der Transporteure erlaubt für dieselbe Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme keine Kombination mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Eine Finanzierung der Aus- und/ oder Weiterbildungsmaßnahme(n) mithilfe von rückzahlbaren Zuschüssen in Form eines geförderten Kredites oder einer geförderten Kreditbesicherung ist zulässig.

### 14. Förderabwicklung

#### 14.1. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt online über unser [Antragsformular](#)

##### 14.1.1. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für eine Antragsprüfung notwendig:

- a) vollständig und korrekt ausgefüllter Online-Förderantrag
- b) Rechnung zur Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme:

Die Rechnung muss dem jeweils antragstellenden Unternehmen zugeordnet werden können.

Im Antragsformular muss explizit angegeben werden, wie viele Personen die Aus- und/ oder Weiterbildungsmaßnahme(n) in Anspruch genommen haben und wie viele davon den Kriterien in Punkt 6. dieser Richtlinie (Dienstverhältnis in Wien), entsprechen.

- c) Teilnahmebestätigung zur absolvierten Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme. Anhand der Teilnahmebestätigung muss erkennbar sein, welche Person die Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme in Anspruch genommen hat.
- d) Überweisungsbeleg zur Rechnung (IBAN des/der Überweiser:in und des/der Empfänger:in sowie die jeweiligen Kontoinhaber:innen, Datum der Veranlassung, Überweisungsbetrag sowie Verwendungszweck müssen ersichtlich sein)

#### 14.2. Antragsprüfung

Nach Eingang der Unterlagen bei der Wirtschaftskammer Wien werden diese durch die Abwicklungsstelle geprüft. Sofern aufgrund der vorliegenden Unterlagen notwendig, werden zusätzliche Unterlagen und Informationen vom antragstellenden Unternehmen eingefordert. Zur Nachreichung der Unterlagen wird dem antragstellenden Unternehmen eine zeitliche Frist genannt. Werden nachgeforderte zur Prüfung notwendige Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ablauf der genannten Frist nicht an die Abwicklungsstelle

übermittelt, erfolgt eine Förderablehnung.

### **14.3. Entscheidung:**

Die Abwicklungsstelle entscheidet auf Basis der gegenständlichen Richtlinie und der eingereichten Unterlagen über eine Zu- oder Absage des Förderantrages und somit über Gewährung einer bestimmten Förderung.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

### **14.4. Übermittlung der Entscheidung über das Förderansuchen**

Sobald eine Entscheidung über das Förderansuchen getroffen wurde, wird der/die Antragsteller:in durch die Abwicklungsstelle schriftlich über die Entscheidung informiert.

### **14.5. Auszahlung des zugesagten Förderbetrages**

Wurde eine Förderung gewährt, erfolgt zeitnah eine Auszahlung der Förderung auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto.

## **15. Rückforderung der Förderung**

### **15.1. Rückforderungsgründe**

Die Abwicklungsstelle kann die gesamte Förderung bis zu 24 Monate nach Auszahlung der Förderung zurückfordern, wenn mindestens einer der folgenden Umstände eintritt:

- a) Die Abwicklungsstelle wird darauf aufmerksam, dass ihr von dem/der Antragsteller:in unvollständige und/oder unrichtige Unterlagen bzw. Auskünfte zur geförderten Maßnahme vorgelegt bzw. erteilt wurden, welche für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren.
- b) Geförderte Aus- und/oder Weiterbildungskosten oder Anteile davon werden/wurden durch den Kursanbieter refundiert. Sofern Aus- und/oder Weiterbildungskosten nur anteilig refundiert werden/wurden, kann die Abwicklungsstelle den Rückforderungsbetrag aliquot senken.

### **15.2. Einleitung einer Rückforderung sowie Rückzahlungsfrist**

Die vollständige Rückzahlung des zurückgeforderten Förderungsbeitrages hat nach Zustellung des Aufforderungsschreibens innerhalb eines Monats an die Fördergeberin zu erfolgen. Wird von Seite der Abwicklungsstelle eine Ratenvereinbarung zur Rückzahlung der Förderung gestattet, hat die vollständige Rückzahlung innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Gewährung der Ratenzahlung zu erfolgen.



### **15.2.1. Übergabe an ein Inkassounternehmen und andere rechtliche Schritte**

Sofern der/die Fördernehmer:in die gewährte Förderung nicht innerhalb der in Punkt 15.1 genannten Frist(en) zurückzahlt, behält sich die Abwicklungsstelle vor, die zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel gegenüber dem/der Schuldner:in in Anspruch zu nehmen.

Dies beinhaltet auch die Übergabe der weiteren Abwicklung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien.

### **16. Meldepflicht des/der Fördernehmer:in**

Der/Die Fördernehmer:in ist verpflichtet, das Auftreten von Rückforderungsgründen (s. Punkt 15 inklusive Unterpunkte) ohne Aufforderung und unverzüglich der Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

### **17. Datenschutz**

Zur Bearbeitung des Förderantrages sind von dem/der Antragsteller:in folgende Punkte zu akzeptieren:

a) Die im Antrag angegebenen Daten und die zusätzlich von dem/der Antragsteller:in übermittelten Unterlagen, die zur Bearbeitung des Förderantrages erforderlich sind, dürfen von der Wirtschaftskammer Wien und der Fachgruppe Wien der Transporteure zum Zweck der Förderabwicklung verarbeitet werden.

b) Im Falle einer Rückforderung kann die Rückforderungsbetreibung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien übergeben werden und dieses darf sich auch mit dem/der Antragsteller:in in Verbindung setzen.

Die am Antrag angegebenen Daten sowie die übermittelten Unterlagen werden zum Zweck der Förderabwicklung (Rechtsgrundlage ist Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) verarbeitet und nur solange aufbewahrt, wie dies im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung (Art 5 DSGVO) erforderlich ist.

Dem/Der Antragsteller:in stehen grundsätzlich die Rechte auf Widerspruch, Auskunft, Einschränkung, Löschung und Berichtigung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu. Dafür kann er/sie sich an - foederservice@wkw.at - (Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien) wenden.

Der/Die Antragsteller:in hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde - [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at) - wenn er/sie der Ansicht ist, durch die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sein.

## **18. Europäische beihilferechtliche Grundlage**

Im Rahmen dieser Förderaktion vergebene Förderungen unterliegen beihilferechtlich der De-minimis-Verordnung (externer Link). Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Der/Die Antragsteller:in hat somit die geltenden Fördergrenzen im Rahmen der De-minimis-Verordnung zu beachten und bei Antragstellung eine entsprechende Auskunft über beantragte (noch nicht gewährte) und/oder gewährte De-minimis-Beihilfen zu erteilen.

Der Antragsteller die Antragstellerin nehmen zur Kenntnis, dass diese Förderung der de-minimis-Verordnung der Europäischen Union unterliegt und bestätigt mit der Einreichung deren Einhaltung.